



BH Innsbruck, Gilmstraße 2, 6020 Innsbruck, Österreich

Bezirkshauptmannschaft Innsbruck  
**Gewerbe**

**Timo Raffl**  
Gilmstraße 2  
6020 Innsbruck  
+43 512 5344 5085  
bh.innsbruck@tirol.gv.at  
www.tirol.gv.at

Informationen zum rechtswirksamen Einbringen und  
Datenschutz unter [www.tirol.gv.at/information](http://www.tirol.gv.at/information)

Geschäftszahl – beim Antworten bitte angeben

IL-BA-2543/1/16-2025

Innsbruck, 07.03.2025

**Emre Özer, Untermarktstraße 26, 6410 Telfs;**

**Verfahren nach § 359b GewO 1994 zur Genehmigung der Änderung der Betriebsanlage „Cafe Istanbul“ am Standort in 6410 Telfs, Untermarktstraße 26, GstNr. 204, 205 und 206, der KG Telfs;  
Bekanntgabe ohne mündliche Verhandlung**

## **BEKANNTGABE**

Herr Emre Özer hat bei der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck mit Eingabe vom 20.01.2025, eingelangt am 28.01.2025, sowie Nachreichung vom 20.02.2025, eingelangt am 24.02.2025, unter Einreichung von Projektunterlagen, erstellt von der HC Bau & Design GmbH, um die gewerberechtliche Genehmigung der Änderung der Betriebsanlage „Cafe Istanbul“ am Standort in 6410 Telfs, Untermarktstraße 26, GstNr. 204, 205 und 206, der KG Telfs, angesucht.

Die Bezirkshauptmannschaft Innsbruck gibt bekannt, dass die Projektunterlagen bei der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck, Referat Gewerbe und bei der zuständigen Gemeinde zur öffentlichen Einsichtnahme aufliegen und die Nachbarn bis zum

**28.03.2025**

von ihrem Anhörungsrecht Gebrauch machen können.

Eine mündliche Verhandlung an Ort und Stelle unter Beiziehung der Nachbarn ist **nicht** vorgesehen.

## Projektkurzbeschreibung

Die genehmigte WC-Anlage hinter der Küche, soll in ein Lager umgeändert werden.

Im neu ausgewiesenen Lagerraum wird ausschließlich Trockenware gelagert. Die Lagerung erfolgt in Metallregalen. Zusätzlich wird in diesem Raum ein steckerfertige Haushaltskühlschrank mit Gefrierfach aufgestellt.

Der überarbeitete Lüftungsplan mit den entsprechenden Leitungsführungen ist diesem Schreiben als Anhang beigefügt.

## RECHTSBELEHRUNG

Das gegenständliche Projekt erfüllt die Voraussetzungen gemäß § 359b Abs. 1 und 2 GewO 1994, BGBl. Nr. 194/1994 (WV) idF BGBl. I Nr. 150/2024 (iVm § 1 Z 1 der Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten, mit der Arten von Betriebsanlagen bezeichnet werden, die dem vereinfachten Genehmigungsverfahren zu unterziehen sind, BGBl. Nr. 850/1994 (StF) idF BGBl. II Nr. 19/1999). Die Bezirkshauptmannschaft Innsbruck hat das Verfahren im sogenannten vereinfachten Genehmigungsverfahren durchzuführen. Eine mündliche Verhandlung an Ort und Stelle unter Beiziehung der Nachbarn ist nicht vorgesehen.

Die Bezirkshauptmannschaft Innsbruck gibt bekannt, dass die Projektunterlagen bei der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck, Referat Gewerbe und bei der zuständigen Gemeinde zur öffentlichen Einsichtnahme aufliegen und die Nachbarn **bis zum**

**28.03.2025**

von ihrem Anhörungsrecht Gebrauch machen können. Innerhalb dieser Frist können Nachbarn (§ 75 Abs. 2 GewO 1994) bei der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck einwenden, dass die Voraussetzungen für die Durchführung des vereinfachten Verfahrens nicht vorliegen. Erheben sie innerhalb der gesetzten Frist keine diesbezüglichen Einwendungen, endet die Parteistellung. Darüber hinaus gehend steht den Nachbarn keine Parteistellung zu.

Um in die Unterlagen Einsicht nehmen zu können, wird um vorherige Terminvereinbarung gebeten.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Bekanntgabe, abgesehen vom Anschlag in der Gemeinde auch durch Anschlag an der Amtstafel und an der elektronischen Amtstafel unter [www.tirol.gv.at/buergerservice/kundmachungen/kundmachungen-der-bezirkshauptmannschaften/bh-innsbruck/](http://www.tirol.gv.at/buergerservice/kundmachungen/kundmachungen-der-bezirkshauptmannschaften/bh-innsbruck/) (siehe Kundmachungen) der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck kundgemacht wurde.

Gemäß § 75 Abs. 2 Gewerbeordnung 1994 gelten als Nachbarn im Sinne der Gewerbeordnung alle Personen, die durch die Errichtung, den Bestand oder den Betrieb einer Betriebsanlage gefährdet oder belästigt oder deren Eigentum oder sonstige dingliche Rechte gefährdet werden können. Als Nachbarn gelten nicht Personen, die sich vorübergehend in der Nähe der Betriebsanlage aufhalten und nicht im Sinne des vorherigen Satzes dinglich berechtigt sind. Als Nachbarn gelten jedoch die Inhaber von Einrichtungen, in denen sich, wie etwa in Beherbergungsbetrieben, Krankenanstalten und Heimen, regelmäßig Personen vorübergehend aufhalten, hinsichtlich des Schutzes dieser Personen, und die Erhalter von Schulen hinsichtlich des Schutzes der Schüler, der Lehrer und der sonst in Schulen ständig beschäftigten Personen.

Im Genehmigungsverfahren hat die Behörde auf allfällige Äußerungen von Nachbarn Bedacht zu nehmen; Nachbarn haben keine Parteistellung (§ 359 b Abs. 2 GewO 1994).

Nach Ablauf der im gegenständlichen Anschlag oder in der persönlichen Verständigung angeführten Frist hat die Behörde unter Bedachtnahme auf die eingelangten Äußerungen der Nachbarn die die Anwendung des vereinfachten Verfahrens begründende Beschaffenheit der Anlage mit Bescheid festzustellen und erforderlichenfalls Aufträge zum Schutz der gemäß § 74 Abs. 2 sowie der gemäß § 77 Abs. 3 und 4 wahrzunehmenden Interessen zu erteilen. Dieser Bescheid gilt als Genehmigungsbescheid für die Anlage.

Für die Bezirkshauptfrau:

*Raffl*

Für die Richtigkeit der Ausfertigung

Hechenberger